

ZH_OBERGERICHT PS190242 vom 10. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190242

FR: ZH_OBERGERICHT PS190242 du 10 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS190242 del 10 febbraio 2020

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 fristgerecht Beschwerde bei der Kammer (act. 2, vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 7/10). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen. Bei Rechtsmittelanträgen von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 4.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, über keine Vermögenswerte ausser Fr. 223.07 Bankguthaben zu verfügen. Entsprechend sei sie nicht in der Lage, die Kosten für den Bericht eines zugelassenen Revisors, einen Barvorschuss für die Konkurseröffnung, einen Rechtsanwalt für die Beratung oder die Entscheidgebühr zu leisten (act. 2).

- 4 - Inhaltlich setzt die Beschwerdeführerin dem vorinstanzlichen Entscheid mit diesen Vorbringen nichts entgegen. Sie bestreitet insbesondere nicht, innerhalb der durch die Vorinstanz angesetzten Frist nicht reagiert bzw. keine Unterlagen eingereicht zu haben. Es ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz androhungsgemäss auf das Verfahren nicht eintrat. Auf die Beschwerde ist bereits aus diesem Grund nicht einzutreten. 4.2. An die Beschwerdeführerin gerichtet sei hier zudem nochmals darauf hinzuweisen, dass sowohl für die Konkurseröffnung auf Antrag des Schuldners im Sinne von Art. 191 SchKG als auch die Konkurseröffnung von Amtes wegen im Sinne von Art. 192 SchKG gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die jeweiligen Voraussetzungen wurden durch die Vorinstanz mit Verfügung vom

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist minimal auf Fr. 200.– festzusetzen (vgl. Art. 52 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG). Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt und ist bereits deshalb nicht zuzusprechen.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.